



FÜHRERSCHEIN-PFLICHTUMTAUSCH

Der sogenannte Pflichtumtausch der Führerscheindokumente erfolgt gestaffelt.

Die Staffelung der Umtauschfristen richtet sich danach, ob bereits ein Karten- oder noch ein Papierführerschein (grau/rosa) umgetauscht werden muss.

Papier-Führerscheine, die bis einschließlich 31. Dezember 1998 ausgestellt worden sind:

Geburtsjahr Pflichtumtausch bis 19. Januar

Vor 1953	2033
1953 – 1958	2022
1959 – 1964	2023
1965 – 1970	2024
1971 und später	2025



Karten-Führerscheine, die ab 1. Januar 1999 ausgestellt worden sind und kein Ablaufdatum im Feld 4b eingetragen haben:

Ausstellungsjahr Pflichtumtausch bis 19. Januar

1999 – 2001	2026
2002 – 2004	2027
2005 – 2007	2028
2008	2029
2009	2030
2010	2031
2011	2032
2012 bis 18. Januar 2013	2033



Die seit 2013 ausgestellten Karten-Führerscheine sind mit einem Ablaufdatum von 15 Jahren versehen, so dass ein vorzeitiger Umtausch der Führerscheindokumente, ohne weiteren Grund deutlich vor Ablauf der jeweiligen Umtauschfrist, nicht empfohlen wird.

Fahrerlaubnisinhaber, deren Geburtsjahr vor 1953 liegt, müssen den Führerschein bis zum 19. Januar 2033 umtauschen, unabhängig vom Ausstellungsjahr des Führerscheins.